



Mitglieder des Bundestages

Hubert Hüppe

Corinna Rüffer

Dagmar Schmidt

Kathrin Vogler

Berlin, 17. August 2016

TOP 8.2.1 der 91. Öffentlichen G-BA Sitzung am 18. August 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Initiatoren der interfraktionellen Kleinen Anfrage „Vorgeburtliche Blutuntersuchung zur Feststellung des Down-Syndroms“ (Bt.-Drs.: 18/4574) wenden wir uns heute an Sie, weil wir erfahren haben, dass Sie auf Ihrer 91. Sitzung am 18. August darüber beraten und entscheiden werden, ein reguläres Methodenbewertungsverfahren (nach § 135 Abs. 1 SGB V) für nicht-invasive Pränataldiagnostik (NIPT) zur Bestimmung des „Risikos“ autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 bei Risikoschwangerschaften einzuleiten.

Das wäre noch eine Stufe näher an der Übernahme als reguläre Kassenleistung als die Erprobungsrichtlinie, die vor zwei Jahren im Gespräch war. Auch wenn der Test zunächst nur für so genannte Risikoschwangerschaften angeboten werden soll: Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Pränataldiagnostik ist zu erwarten, dass der Test letztlich als Regelleistung für alle Schwangeren etabliert wird.

Wie Sie wissen, erfüllt uns das mit großer Sorge. Der Bluttest dient ausschließlich dazu, nach einer Trisomie zu suchen. Er hat keinerlei medizinischen Nutzen, wie beispielsweise die bessere Versorgung von Mutter oder Kind – aber Trisomien erscheinen als ein weiteres von vielen vermeidbaren „Risiken“. Bereits heute entscheidet sich die überwiegende Zahl der Schwangeren bei einem positiven Testergebnis für den Abbruch der Schwangerschaft.

Die Möglichkeit, sehr früh und „risikoarm“ zu testen, könnte auch die gesellschaftliche Erwartung erzeugen, diese Angebote nutzen zu müssen. Damit erhöhen sich möglicherweise auch der Druck und die individuelle Verantwortung, ein „perfektes“ Kind zu gebären. Eltern, die sich dann gegen den Test oder wissentlich für ein behindertes Kind entscheiden, könnten immer mehr in Erklärungsnot geraten.

Das Methodenbewertungsverfahren nach § 135 Abs. 1 SGB V sieht lediglich vor, den „diagnostischen und therapeutischen Nutzen der neuen Methode sowie deren medizinische Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit“ zu prüfen.

Dass der G-BA den entsprechenden Antrag mitten in der Sommerpause beraten will, erweckt zudem den Eindruck, dass diese brisante Entscheidung möglichst unter dem Radar der Öffentlichkeit getroffen werden soll.

Wir bitten Sie deshalb nachdrücklich, im weiteren Verfahren und bei allen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung des „Nutzens“ eines solchen Tests, die ethischen und gesellschaftlichen Konsequenzen zu berücksichtigen – wie es in der Tagesordnung der 91. Sitzung angekündigt ist. Das sollte im Rahmen einer ernsthaften, intensiven und öffentlichen Debatte geschehen, bei der insbesondere auch Verbände und Selbstorganisationen von Menschen mit Behinderung einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hubert Hüppe



Corinna Rüffer



Dagmar Schmidt



Kathrin Vogler